

# RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

HERAUSGEGEBEN VON

|   |   |
|---|---|
| Johannes Gugumus<br>Rektor des Deutschen Priesterkollegs<br>am Campo Santo in Rom | Engelbert Kirschbaum S.J.<br>Im Auftrage des Römischen Instituts<br>der Görres-Gesellschaft |
|---|---|

IN VERBINDUNG MIT

Hermann Hoberg, Hans Ulrich Instinsky, Johannes Kollwitz, Theodor Schieffer,  
Ludwig Voelkl, Ernst Walter Zeeden

58. BAND

FESTSCHRIFT ENGELBERT KIRSCHBAUM S.J.  
(II. Teil)

1963

---

HERDER  
ROM FREIBURG WIEN

## Die Urkunde Lothars I. für das venezianische Kloster Sant' Ilario

Von THEODOR SCHIEFFER

Im Jahre 819 wurde von Venedig aus bei der Hilariuskapelle am Fluß Una, unweit der damaligen Lagunenküste, ein Kloster gegründet und bewidmet, das sich bis weit ins Hochmittelalter hinein reichen Besitzes und hohen Ansehens erfreute; seit dem 13. Jahrhundert verfiel es freilich und führte, ins Stadtgebiet verlegt, als S. Gregorio (neben der heutigen Kirche S. Maria della Salute) eine wesentlich bescheidenere Weiterexistenz, bis es 1775 aufgehoben wurde<sup>1</sup>.

Auch von den Kaisern hat S. Ilario eine nicht unbeträchtliche Zahl von Urkunden erhalten<sup>2</sup>. Aus dem karolingischen 9. Jahrhundert sind es jedoch nur zwei, und eben sie bereiten der Kritik einige Schwierigkeiten. Schon um die Überlieferung ist es nicht gut bestellt: wir kennen die Texte — wie durchweg auch bei den späteren Diplomen — nur aus dem im Staatsarchiv zu Venedig aufbewahrten Liber XIV des Catastico di S. Gregorio, der ins 15. (eher als ins 14.) Jahrhundert zu setzen ist und obendrein den Wortlaut mit wenig Sorgfalt transkribiert hat, so daß eine kritische Ausgabe nicht ohne einige Emendationen möglich sein wird; erst die Urkunden Heinrichs V. von 1110 (St. 3044) und Lothars III. vom Jahre 1136 (D. 100) sind im Original auf uns gekommen.

Es handelt sich im 9. Jahrhundert um ein Diplom Lothars I. vom 8. Mai 839 (BM. 1063) und um Karls III. D. 183 vom 10. Mai 883, das sich aber als Bestätigung einer heute nicht mehr erhaltenen Urkunde Karls des Großen<sup>3</sup> aus gibt. Die Schwierigkeiten, die sich für die kritische

<sup>1</sup> Vgl. G. Marzemin, Le abbazie Veneziane dei SS. Ilario e Benedetto e di S. Gregorio, in N. Arch. Veneto N. S. 23 (1912) 96 ff., 351 ff.; das Wesentlichste zur äusseren Geschichte und zur Quellenüberlieferung auch bei P. F. Kehr, Italia pontificia VII 2 (1925) 170 ff. Vgl. ferner die Erwähnungen bei H. Kretschmayr, Geschichte von Venedig I (1905) 64, 80 u. ö.

<sup>2</sup> Sie werden im folgenden wie üblich zitiert; als D. (= Diplom) mit der jeweiligen Nummer nach der Diplomata-Edition der Monumenta Germaniae Historica, die noch nicht in dieser Reihe herausgegebenen Karolingerdiplome dagegen als BM. mit der Nummer nach J. Fr. Böhm er-E. Mühlbacher, Regesta Imperii I (2. Aufl. 1908), die noch nicht edierten Saliervediplome als St. mit der Nummer nach K. F. Stumpf, Die Reichskanzler (1865—1883).

<sup>3</sup> Nr. 224 in der von K. Lechner den Reg. Imp. I (vgl. Anm. 2) beigegebenen Liste verlorener Urkunden.

Beurteilung sowohl wie für die historische Auswertung ergeben, rühren von der irritierenden Beobachtung her, daß diese zwei (oder eigentlich drei) Urkunden sich inhaltlich berühren, aber voneinander keine Notiz nehmen. Der in Karls III. D. 183 enthaltenen Widergabe zufolge hatte Karl d. Gr. der Kirche S. Ilario (nicht etwa dem Kloster, das ja erst fünf Jahre nach seinem Tode errichtet wurde) eine ansehnliche Schenkung verbrieft; zwölf Kolonen, die teils in *Ceresaria*, teils in *Pladanum* ansässig waren, ferner eine dem hl. Petrus geweihte Kapelle in *Pladanum* mitsamt den ihr aus den beiden genannten Orten zustehenden Zehnten und allem sonstigen — formelhaft aufgezählten — Zubehör an Gütern, Gerechtsamen und Einkünften; diese Orte habe Karl d. Gr. — so heißt es weiter in dem Bericht der Bestätigungsurkunde von 883 — von dem Bischof Landolus von Treviso eingetauscht. In dem Diplom Lothars I. von 839 wird aber nicht einmal andeutungsweise auf die voraufgegangene Urkunde Karls d. Gr. Bezug genommen<sup>4</sup>, was dem Rechtsdenken und den Kanzleibräuchen der Zeit durchaus zuwiderläuft: Lothar bestätigt nicht etwa, sondern schenkt dem Kloster des hl. Hilarius die *curticella* (also einen grundherrschaftlichen Bezirk) *Pladanum* mit der Peterskapelle und den Zehnten sowie — abermals nach Formel — mit den „Pertinenzen“, deren Lage durch eine Grenzschilderung näher bezeichnet wird. Die Urkunde Karls III. von 883 hinwiederum ignoriert völlig das Diplom Lothars; sie referiert vielmehr bestätigend über die Urkunde Karls d. Gr. und enthält ebenfalls eine Grenzschilderung, von der nicht recht klar wird, ob auch sie schon in dem Text Karls d. Gr. gestanden haben soll.

Das alles ist ein seltsamer Tatbestand, der hart an die Grenze der Glaubwürdigkeit heranreicht. Gewiß kann S. Ilario es im Jahre 839 für zweckmäßig befunden haben, der kaiserlichen Kanzlei nicht das Diplom Karls d. Gr. vorzulegen, sondern eine neue — von der Kanzlei für erstmalig gehaltene — Schenkung zu erwirken. Dies wäre sogar leicht verständlich, wenn wir voraussetzen dürften, daß die gesamte *curticella Pladanum* einen größeren Besitz darstellte als die von Karl d. Gr. geschenkten Kolonen mit ihrem Land in *Pladanum*, daß die neue Urkunde also lediglich die frühere in einem bestimmten Punkt ergänzte. Wenn diese Voraussetzung aber nicht zutreffen sollte, dann wäre die Urkunde von 839 im Gegenteil hinter der Schenkung Karls d. Gr. zurückgeblieben, da sie die Kolonen in *Ceresaria* ja nicht erwähnt, und was schließlich die Peterskapelle mit ihren Zehnten angeht, so ist klar, daß Lothar von neuem die Schenkung aussprach, die schon Karl d. Gr. verbrieft hatte.

Vielleicht müssen wir unterstellen, daß die Schenkung Karls aus irgendeinem Grunde nicht realisiert worden war und daß S. Ilario sie auch 839, soweit es um *Ceresaria* ging, nicht für realisierbar hielt und sich daher mit einer bescheideneren Neuschenkung begnügte. Durch

<sup>4</sup> Die entgegenstehende Angabe bei C. Brühl (vgl. Anm. 10) 4 ist ein Versehen.

diese gleiche Hypothese — daß also die Schenkung Karls d. Gr. umfassender gewesen wäre als diejenige Lothars — würde es auch begreiflich, daß Karls III. D. 185 nur auf Karl d. Gr. Bezug nimmt, von Lothar dagegen schweigt.

Diese ohnehin schwierige Frage, ob die Urkunden Lothars I. und Karls III. ganz, teilweise oder gar nicht miteinander vereinbar sind, wird noch in empfindlichster Weise dadurch erschwert, daß eine präzise topographische Kontrolle nicht möglich zu sein scheint, weil es sich um das Mündungsgebiet der Brenta handelt, in welchem sich, vor allem seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, stärkste Veränderungen vollzogen haben. Immerhin läßt sich der in Betracht kommende, nicht allzu große Bezirk wenigstens ungefähr umreißen: die heute abgegangenen Orte *Pladanum* und *Ceresaria* sind etwa halbwegs zwischen Venedig und Padua in einem Raum zu suchen, der damals noch wesentlich küstennäher war als heute. Die Grenzumschreibung ist aber in den beiden Urkunden keineswegs identisch. Bei Karl III. (= Karl d. Gr.) lautet sie: *uno latere firmante insula que dicitur Pisaniga, alio latere in Tergola, a tercio latere in Strata, quarto vero latere in ipso vico Platano*. Nach einer nicht unbestrittenen, aber mindestens sehr ansprechenden Deutung wären hierin die — in dem eben angedeuteten, jedenfalls heute rein „binnenländischen“ Raum gelegenen — Orte Pianiga und Stra und die von Norden in die Brenta mündende Tergola wiederzuerkennen<sup>5</sup>. Im Vergleich dazu ist die Umschreibung in der Lotharurkunde (vgl. unten S. 145 Z. 15 ff.) entschieden schwerer zu bestimmen, doch spricht ein starker Ansehen dafür, daß hier ein weiter östlich gelegenes Gelände bezeichnet wird, das mit einer relativ breiten Front an die Küste der Lagune stieß.

Bei näherem Vergleich zeigt sich also, daß eine Übereinstimmung, ja selbst eine „Koexistenz“ der beiden Kaiserurkunden aus dem 9. Jahrhundert nur schwer vertretbar und für die beiden Grenzumschreibungen so gut wie ausgeschlossen ist. Kein Wunder daher, daß sich der Forschung längst die Frage aufdrängte, ob eine der beiden — wenn nicht gar beide — unecht oder doch verunecht sei. Bei einem Blick auf die weiteren Diplome für S. Hario scheint sich diese Frage von selber zu lösen: denn von der Lotharurkunde ist in der Folgezeit nie die Rede, während es eine ganze Kette von späteren Dokumenten (sog. „Nachurkunden“) gibt, in denen Karls III. D. 185 bestätigt und durchweg sogar über ganze Strecken wörtlich wiederholt wird: Ottos II. D. 240 vom 2. Januar 981<sup>6</sup>, Heinrichs II. D. 185 vom 15. Juli 1008 (wo noch von dazwischenliegenden, aber nicht erhaltenen Urkunden Ottos I. und Ottos III. die Rede ist), Konrads II. D. 46 vom 1. November

<sup>5</sup> So R. Cessi (Anm. 11) 134 f. in Auseinandersetzung mit Marzemin 101 Anm. 1, der *insula* ganz wörtlich als eine Laguneninsel verstanden wissen wollte und an ein unmittelbares Küstengelände dachte.

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch J. Fr. Böhm er-H. Mikol etzky, Regesta Imperii II 2 (1950) Nr. 836.

10257, Heinrichs IV. D. 417 vom 6. Januar 1091 (keine Nachurkunde, handelt auch nicht von *Pladanum* und *Ceresaria*), Heinrichs V. St. 3044 vom 27. Dezember 1110, Lothars III. D. 100 vom Jahre 1136; mit diesen beiden letzten Privilegien betreten wir endgültig festen Boden, da sie, wie schon erwähnt, im Original auf uns gekommen sind. Aber auch dieser scheinbar so eindeutige Befund erweist sich wieder als brüchig, da die vor Heinrich V. liegenden, nur durch späte Kopien überlieferten Texte keineswegs unbedingt verlässlich sind. In den Urkunden Karls III., Konrads II. und Heinrichs IV. hat die Kritik Interpolationen aufgedeckt; sie berühren sich in der Sache zwar nicht mit unserem unmittelbaren Thema und brauchen uns daher nicht im einzelnen zu interessieren, aber sie wecken das Mißtrauen. Damit nicht genug. Mindestens von 1047 bis 1143<sup>7</sup> hat es einen hartnäckigen Streit zwischen dem Bischof von Treviso und dem Kloster S. Hario gegeben, in welchem Treviso mit einer interpolierten Urkunde Heinrichs II. arbeitete (D. 313 b), aber auch echte, den Rechtstiteln von S. Hario widersprechende Kaiserdiplome erwirkte (Heinrichs III. D. 201 b vom 8. Mai 1047, Heinrichs IV. D. 174 vom 19. November 1065 und D. 231 vom 11. April 1070, Diplom Heinrichs V. vom 6. Februar 1114<sup>8</sup>. Hauptgegenstand dieses Konfliktes aber waren eben die gleichen Zehnten von *Bladinum* (wie der Ort jetzt hieß) und *Ceresaria*, die in des Klosters S. Hario eigenen Urkunden einen so hervorragenden Platz einnehmen! Da es in diesen Urkunden, wie wir sahen, ohnehin Interpolationen gibt, regt sich natürlich der Verdacht, daß S. Hario sich seinerseits mit Fälschungen oder Einschüben gegen die Trevisaner Ansprüche zur Wehr gesetzt haben könnte.

Kein Geringerer als Paul Kehr hat in der Tat Karls III. D. 185, das auch bereits eine Tendenz gegen den Bischof von Treviso enthält, nicht bloß für interpoliert, sondern rundweg für ein Spurium erklärt. Eigentlich diplomatische Gründe für dieses Verdikt hatte er freilich nicht, da das Diktat nach seinem Urteil weder für die Echtheit noch für die Unechtheit etwas ergab. Er stieß sich vielmehr hauptsächlich daran, daß im D. 185 Abgesandte des Abtes Vitalis von S. Hario genannt werden, die wir aus dem am gleichen Tage ausgestellten D. 77 als Boten des Dogen Johannes kennen. Da aber auch Kehr die völlige Echtheit der Diplome Ottos II. von 981 und Heinrichs II. von 1008 voraussetzte (die sich, wie gesagt, als wörtliche Nachurkunden unseres D. 185 geben), mußte diese Fälschung vor 981 entstanden sein, konnte also trotz ihrer deutlichen antitrevisanischen Tendenz nicht mit dem erst im 11. Jahrhundert ausgebrochenen Streit um *Bladinum* und *Ceresaria* in Verbindung gebracht werden ... Kein Zweifel, hier war der sonst so über-

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch J. Fr. Böhm er-H. Appelt, Regesta Imperii III 1 (1951) Nr. 47.

<sup>8</sup> Diese erkennbaren Grenzjahre ergeben sich aus Heinrichs III. D. 201 b vom 8. Mai 1047 und dem Urteilsspruch des Kardinallegaten Goyzo vom 31. August 1143 (Kehr 175 n° 1).

<sup>9</sup> St. 3104; hrsg. von K. F. St u m p f-B r e n t a n o, Acta Imperii (1865 bis 1881) 667 n° 474.

legene Urkundenkenner Paul Kehr nicht auf seiner Höhe! Inzwischen hat C. Brühl einleuchtend dargetan, daß diese Argumentation ganz und gar nicht für eine globale Verwerfung des D. 183 hinreicht; dafür aber hat er zwei fraglos „weiche“ — dem Inhalt nach für uns jedoch wiederum nicht interessante — Stellen der Urkunde genauer bestimmt und gezeigt, daß sie nach dem Vorbilde der Ottourkunde von 981 eingefälscht worden sein müssen<sup>10</sup>.

Völlige Klarheit ist damit aber noch keineswegs erzielt. Weder Kehr noch Brühl sind, abgesehen von einem flüchtigen Seitenblick, auf das Diplom Lothars von 839 und seine Widersprüche zur Urkunde Karls III. eingegangen. Mit diesem Dokument aber hatte sich längst vorher ein verdienter venezianischer Gelehrter befaßt und es seinerseits als eine Fälschung bezeichnet<sup>11</sup>. Entscheidende Angriffsfläche dieser Kritik von R. Cessi war die Grenzschilderung der Lotharurkunde: gestützt vor allem auf Quellenzeugnisse vom späten 12. bis ins 14. Jahrhundert, trat er den Nachweis an, daß hier von einem Gebiet die Rede sei, das im 9. Jahrhundert noch von der Lagune überspült war und sich mit seinen Flüssen und Kanälen erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, nach der Umleitung der Brenta (1142), allmählich gebildet habe. Diese Darlegungen, bei denen namentlich die in der Lotharurkunde als wesentliche Grenzlinie genannte, in Wirklichkeit aber erst 1192 bezeugte *fossa Vissignone* eine Rolle spielt, erscheinen in der Tat schlüssig; kritisch dazu äußern könnte sich freilich nur ein Spezialkenner dieses überaus schwierigen Stoffes. Cessi kommt zu dem Ergebnis, daß die ganze Urkunde Lothars, an der er auch formal einiges zu beanstanden findet, unecht sei, und glaubt sogar den Anlaß zur Fälschung zu erkennen: im Anfang des 14. Jahrhunderts gab es Streit zwischen S. Hario und dem venezianischen Fiskus um die allmählich durch Anschwemmung entstandenen und vom Kloster seit langem okkupierten Ländereien an der Lagunenküste; im Jahre 1327 wurde darum ein regelrechter Prozeß geführt. Für dieses Verfahren, so kombiniert Cessi, sei die angebliche Kaiserurkunde von 839 als Rechtstitel fingiert worden. Aus dem Urteil ergibt sich freilich, daß S. Hario sich dieses Beleges in dem Prozeß gar nicht bediente, sondern durch den Nachweis eines mehr als hundertjährigen Besitzes obsiegt.

Also wäre das Problem gelöst: die Urkunde Lothars unecht, die Urkunde Karls III. echt?

Leider ist das Problem noch keineswegs abschließend geklärt. Die Frage der Urkundenfälschungen von S. Hario ist bisher überhaupt nicht wirklich im Zusammenhang aufgeworfen worden, und wir müssen uns beeilen hinzuzufügen: auch wir vermögen sie nicht gleich der Lösung zuzuführen. Das Ziel unserer Erörterung ist bescheidener; das

<sup>10</sup> C. Brühl, *Diplomatische Miscellen zur Geschichte des ausgehenden 9. Jahrhunderts*, im *Archiv für Diplomatik* 3 (1957) 1 ff.

<sup>11</sup> R. Cessi, *Un falso diploma di Lotario (839) ed il delta di S. Hario*, in den *Atti e Memorie della R. Accademia di Scienze, Lettere ed Arti in Padova* N. S. 36 (1920) 133 ff.

Problem deutlich zu unreißen und wenigstens einen wichtigen Punkt zu klären. Die Überprüfung der Diplome Lothars I. für die bevorstehende Monumenta-Edition hat nämlich zweifelsfrei ergeben, daß BM. 1063 für S. Hario in der Substanz des Textes echt ist! Sofern man nur die zeitlich benachbarten Stücke aus der Kanzlei Lothars zum Vergleich heranzieht, erweist sich die Echtheitskontrolle dieses Diploms sogar als ein nicht einmal schwieriger Schulfall<sup>12</sup>.

Wir lassen zunächst den Text folgen, nach der oben S. 138 genannten Überlieferung, die wir als C bezeichnen, mit einigen vorsichtigen Emendationen:

*In nomine domini nostri Iesu Christi dei eterni. Lotharius divina ordinante providentia imperator augustus. Dignum est, ut imperialis dignitas servorum dei petitiones effectuosa deliberatione libenter obaudiat atque ad dei famulatum utile prebere studeat solatium. Quapropter omnibus fidelibus sancte dei ecclesie presentibus scilicet<sup>13</sup> et futuris notum facimus, quod pro mercedis nostre augmento<sup>14</sup> cuidam monasterio in honore sancti Ylarii confessoris dei constructo quandam<sup>15</sup> curticellam Platanum colactam<sup>16</sup> cum capella in honore sancti Petri constructa et decimis quoque ad se pertinentibus et massariis vel terris seu vineis atque silvis pratis pascuis campis acervis fluminibus rivis molendinis portubus ripatibus negotiis tholoneis quarantessimis, cum omnibus quoque ad ipsum dictum portum vel curticellam pertinentibus, cum suis circumdatis lateribus — hoc est a primo latere canale, quod dicitur Tergola, percurrrens usque in capite de fossa, que dicitur Vissignone, cum rivo, qui dicitur Mauro, ad ipsam fossam pertinente usque in paludem et aquas salsas percurrente cum fossa, que dicitur Caparia, cum suis rivis ad se pertinentibus usque ipsum terminum habente et a<sup>17</sup> latere argerem capite firmante in flumine, quod dicitur Vne. usque in paludem et aquas salsas percurrente, et<sup>18</sup> latere in predicta curticella<sup>19</sup> Pladano nomine persistunt — nostra munificentia perhenniter possidendum in eiusdem<sup>20</sup> sancti loci contulimus utilitatem. Unde pro firmitatis gratia presentem auctoritatem nostram eidem<sup>21</sup> venerabili abbati nomine Deusdedit fieri iussimus, per quam precipientes precipimus, ut ab hinc in futurum iure firmissimo pars*

<sup>12</sup> Tatsächlich hat ein Kölner Student, cand. phil. Hans Kaminsky aus Opladen, diese Aufgabe, die ihm im Wintersemester 1960/61 als Seminarreferat gestellt worden war, in völlig befriedigender Weise gelöst, so daß ihm ein gewisses geistiges Miteigentum an dem folgenden Diktatvergleich zukommt. Hinzuzuweisen ist im übrigen auf Max Hein, *Die Kanzlei Kaiser Lothars I.*, im *Neuen Archiv* 39 (1914), bes. 290 ff.

<sup>13</sup> *scilicet* C.      <sup>14</sup> *So* C.      <sup>15</sup> *quendam* C.

<sup>16</sup> *So* C, offensichtlich entstellt, aber nicht mit Sicherheit zu emendieren: vielleicht *collatam*, am ehesten aber *vocatam*.

<sup>17</sup> C, wohl statt *alio* oder *ab altero*.

<sup>18</sup> C, entstellt etwa aus *et alio latere* oder *tercio latere* o. ä.

<sup>19</sup> *curticella* C.      <sup>20</sup> *eidem* C.

<sup>21</sup> *eiusdem* C.

*ipsius monasterii easdem res quieto ordine teneat atque absque cuiuspiam contrarietate aut inquietudine possideat et faciat exinde quicquid utilitatis dicto monasterio placuerit. Hec vero auctoritas, ut plenior in dei nomine habeat vigorem et pro futuro tempore inconvulsam obtineat firmitatem, manu nostra propria subter firmavimus et anuli nostri impressione adsignari iussimus.*

*Signum (M.)*<sup>22</sup> *Lotharii piissimi augusti.*

*Data*<sup>23</sup> *VIII idus maii anno Christo proplitio imperii domni Lotharii gloriosissimi augusti decimo octavo, indictione II; actum Papie in palatio regio; in dei nomine feliciter amen.*

Unser Diplom BM. 1063 ist also am 8. Mai 839 in Pavia ausgestellt worden. In derselben Stadt aber hatte die Kanzlei am 4. und am 6. Mai Urkunden für ganz andere Empfänger ausgefertigt: BM. 1061 für den Getreuen Erembert, BM. 1062 für das Kloster S. Maria Theodota in Pavia — also schon der elementare Hinerarabeweis schlägt durch! Völlig einwandfrei ist das Eingangsprotokoll; denn *Invocatio* und *Intitulatio* lauten wörtlich so, wie sie über Jahre und Jahrzehnte hin in der Kanzlei üblich waren. Interessanter ist für die Kritik das *Eschatokoll* (*Unterfertigungen* und *Datierung*), das nicht ganz so stereotyp formuliert zu sein pflegt. Hier fehlt leider die *Rekognitionszeile*, die den Namen des verantwortlichen Kanzleinotars nennt; daß spätere Kopisten diese Zeile, deren Namen ihnen nichts mehr sagten, oft weggelassen haben, ist für den Forscher bedauerlich, stellt aber für die Echtheitsfrage kein Kriterium dar. Bei BM. 1063 wußten wir in der Tat gern, wer die Urkunde unterfertigt hatte; denn sie steht genau auf der Grenze zwischen zwei relativ langen und bis auf wenige Lücken auch geschlossenen Serien: vom 24. Januar 835 bis zum 6. Mai 839 beglaubigte der Subdiakon Druchtemir die Diplome (BM. 1046—1062; vorher schon, 832/33, erscheint er in BM. 1032, 1034, 1035)<sup>24</sup>, vom 17. August 839 bis zum 10. Oktober 840 (BM. 1064—1074) der Subdiakon Eichard<sup>25</sup>. Mit dem Sprachgebrauch, dem „Diktat“ dieser beiden Notare muß BM. 1063 also in erster Linie verglichen werden. Dies führt auch im *Eschatokoll* wenigstens zu einem halben Erfolg. In der kaiserlichen *Signumzeile* ist *augusti* (nicht etwa *imperatoris*) fester Stil, als Adjektiv aber setzte Druchtemir meist *gloriosissimi* ein (zuletzt in BM. 1059); in BM. 1061 wurde es durch *serenissimi* abgelöst, das auch Eichard beibehielt, dazwischen aber hat BM. 1060 das Epitheton *piissimi*, das in unserem BM. 1063 wiederkehrt und überhaupt zum Sprachschatz der Karolingerdiplome gehört. Auch die *Datierungsformel* — *Data ... anno Christo proplitio imperii domni Lotharii ...; indictione ...; actum ...* mit abschließender *Apprecatio* — war seit Druchtemirs erstem Diplom (BM. 1046) konstant und blieb es auch bei Eichard bis über den Tod Ludwigs

<sup>22</sup> Das Kaisermonogramm ist in C durch ein Kreuz vor *Signum* angedeutet. <sup>23</sup> Dat. C.

<sup>24</sup> Er war später Kanzlist des Kaisers Ludwig II. und wurde zuletzt Bischof von Novara. <sup>25</sup> Über seine Person ist nichts bekannt.

des Frommen hinaus (BM. 1071): hier lautet das Epitheton freilich fast ebenso konstant *pri imperatoris*, aber *gloriosissimi augusti* war an dieser Stelle bei früheren Notaren sehr beliebt (BM. 1029, 1033, 1034, 1036, 1039—1041, 1044, 1045) und ebenfalls der Kanzleisprache durchaus geläufig. Irregulär ist lediglich das 18. Herrscherjahr; analog zu BM. 1061, 1062, 1064 müßte es XVIII lauten, aber das ist höchstens eine kleine Korruptel, ganz abgesehen davon, daß die Jahreszählung in den Urkunden Lothars I. ohnehin schwankt und eine besondere Studie Mühlbachers notwendig gemacht hat<sup>26</sup>. Es zeigt sich also, daß auch die Kanzleimäßigkeit des *Eschatokolls* nicht angezweifelt werden kann, selbst wenn es sich nicht mit Sicherheit einem bestimmten Notar zusprechen läßt.

Noch deutlicher ist der *Diktatbefund* des *Contextes*. Die einleitende *Arenga* ist unverwechselbare Sprache Druchtemirs: der Auftakt *Dignum est, ut imperialis dignitas* — schlechter, aber individueller Stil — begegnet bei ihm noch zweimal, in BM. 1051 und in der vier Tage vor BM. 1063 ausgestellten Urkunde BM. 1061, und sehr ähnlich klingende Anfänge finden sich in zwei weiteren Fällen (BM. 1034: *Iustum est, ut imperialis dignitas ...*; BM. 1050: *Dignum est, ut ...*); eine Zierde seines Stils war dagegen die Wendung *effectuosa deliberatione*, deren er sich in BM. 1047, 1050 und eben noch vor zwei Tagen in BM. 1062 bedient hatte; ebenso liebte er das Wort *obaudire* (BM. 1046, 1047, 1050, 1051). Wenig charakteristisch ist dagegen die zum *Rechtinhalt* überleitende *Promulgatio*: *Quapropter* als Einleitungswort, ohnehin nicht sehr originell, kommt in nächster Umgebung sowohl bei Druchtemir (BM. 1046, 1061) wie auch bei Eichard (BM. 1065) vor, in dessen BM. 1065 ebenso wie in unserem BM. 1063 auffälligerweise nur die *fideles ecclesiae* und nicht, wie es gängige *Diplomsprache* war, die *fideles ecclesiae et nostri* angesprochen werden<sup>27</sup>; sofern überhaupt, weist die *Promulgatio* also eher auf Eichard. In der *Dispositio* aber, dem Kernstück der Urkunde, erkennen wir Druchtemir wieder. Der schlichte Anfang *cuidam monasterio*, von Cessi ganz zu Unrecht als ein „recht seltsamer Ausdruck“ diskreditiert<sup>28</sup>, ist in den Diplomen keineswegs selten und hat gerade im Nachbarstück BM. 1061 eine genaue Entsprechung (*cuidam fideli nostro*), die mit *quandam curtem* (vgl. BM. 1063: *quandam curticellam*) sogar noch weiter reicht; die Nennung eines *Petenten* an dieser Stelle, die Cessi vermißt, ist keineswegs obligatorisches Formular. In *Dispositivsatz* und *Beurkundungsbefehl* erscheint dann das Druchtemir-Kolorit sogar dick aufgetragen; denn *perenniter possidendum* (lieber noch *mansurum*), *conferre* und *utilitas*, *Unde pro firmitatis gratia* — das sind Floskeln, in denen er geradezu schwelgt; in dieser oder jener Kombination begegnen sie in fast jedem seiner Texte, er weiß sie vielfältig zu variieren, aber es fehlt auch nicht an sehr nahen Übereinstimmungen

<sup>26</sup> E. Mühlbacher, Die Datierung der Urkunden Lothar (!) I., in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 85 (1877) 463 ff.

<sup>27</sup> Schon Hein 297 hat diese Parallele angemerkt.

<sup>28</sup> A. a. O. 136: *espressione assai strana*.

mit BM. 1063 (BM. 1053: ... *perenniter conferimus possidendum. Unde pro firmitatis gratia...*; BM. 1055: ... *pro mercedis nostre auctamento... perenniter possidendum contulimus. Unde pro firmitatis gratia...*). Im Rest der Dispositio werden die Ausdrücke stärker formelhaft, aber sie passen nach wie vor bestens zu Druchtemirs Diktion; wenn wir für *praesens auctoritas* auf BM. 1062, für *ab hinc in futurum* auf BM. 1059, für *iure firmissimo* auf BM. 1035, 1059, 1062 verweisen können, ebenso für *quieto ordine tenere* auf BM. 1053, 1055 und zu *absque culuspium contrarietate* abermals auf das vier Tage ältere BM. 1061, so ist das alles nicht im einzelnen, wohl aber in seiner Häufung beweiskräftig, nicht unbedingt für die Zuweisung zu Druchtemir, wohl aber für die Kanzleimäßigkeit. Die Corroboratio aber beschert uns noch ein überzeugendes Finale, da sie wiederum nahezu wörtlich mit BM. 1061 übereinstimmt (*Ut quoque haec nostra auctoritas plenior in dei nomine habeat vigorem et per futura tempora inconvulsam obtineat firmitatem, manu propria subtiler eam firmavimus et anuli nostri impressione adsignari iussimus*).

Das übrige ist durchweg individuell und damit dem Kanzleivergleich entzogen. Cessi<sup>29</sup> war befremdet über die breit ausladende sog. Pertinenzformel (*cum capella... et decimis bis curticellam pertinentibus*), die in der Tat das an solchen Stellen gewohnte Maß überschreitet — aber schon in das übernächste Diplom BM. 1065 hat Eichard eine noch üppigere Folge von Ablativen eingebaut! Ein weiterer Einwand Cessis, der dem Namen des Abtes Deusdedit gilt<sup>30</sup>, ist schon mehr psychologisch als quellenkritisch zu werten: er macht darauf aufmerksam, daß in einer wichtigen Urkunde von S. Ilario aus dem Jahre 829 ein *presbiter Deusdedit* erscheint<sup>31</sup>, aber statt sich zu freuen, daß unser Deusdedit trotz der schlimmen Quellenknappheit offenbar noch ein zweites Mal bezeugt ist, erklärt er kurzerhand, der Fälscher müsse aus der Urkunde von 829 den Namen seines Abtes geholt haben — dahin kann es führen, wenn man mit voreiligem Fälschungsverdacht ein Dokument untersucht!

Für Leser, die den Fragen der Urkundenkritik fernerstehen, sei ausdrücklich unterstrichen, daß die Sprache der Diplome bei aller Formelhaftigkeit einen beträchtlichen Variationsspielraum läßt. Was sich bei der Analyse der Lotharurkunde von 839 vor allem an Arenga, Dispositio, Beurkundungsbefehl und Corroboratio gezeigt hat, geht über bloße Korrektheit des Formulars weit hinaus; hier handelt es sich um ganz spezifische Diktatanklänge, die nicht den geringsten Zweifel daran erlauben, daß diesem Diplom ein Konzept Druchtemirs zugrunde lag. Da aber Promulgatio und Pertinenzformel eher auf Eichard zu weisen scheinen und das Eschatokoll nicht mit Sicherheit individuell bestimmbar ist, lassen wir die Frage offen, welcher Name in der — verlorenen — Rekognitionszeile gestanden haben mag. Was von der Kritik Cessis bleibt und nach diplomatischer Methode nicht widerlegt werden kann, ist die Unglaubwürdigkeit der Grenzumschreibung, von der angenom-

men werden muß, daß ein späterer Überarbeiter sie den veränderten Gegebenheiten angepaßt hat. Bei der Unbekümmertheit, mit der man im Mittelalter Texte behandelte, muß dies nicht einmal unbedingt als doloser Akt verstanden werden; es könnte sehr wohl sein, daß das umschriebene Gebiet auch ursprünglich schon an die Lagunenküste gestoßen und sich mit der Anschwemmung allmählich verändert hatte, bis einem Kopisten schließlich zum Bewußtsein kam, daß man die Umschreibung neu fassen müßte. Im übrigen aber ist nicht zu sehen, was an BM. 1063 sonst noch unecht sein sollte.

Die weitere Diskussion um die Urkunden von S. Ilario kann und muß also davon ausgehen, daß das älteste erhaltene Kaiserdiplom, die Schenkungsurkunde Lothars I., bis auf die überarbeitete Grenzbeschreibung echt ist und damit gegenüber Karls III. D. 183 von 883 ein stärkeres Gewicht hat als bisher. Daß die Urkunde Karls III. an den von C. Brühl erkannten Stellen interpoliert, im übrigen aber echt sei und vor BM. 1063 auch eine authentische Grenzumschreibung voraus habe — diese Auffassung erscheint jetzt doch nicht mehr so sicher. Daß die Lotharurkunde von der angeblichen Schenkung Karls d. Gr. nichts weiß, daß Karl III. sich nicht auf Lothar bezieht, daß die Urkunden von 839 und 883, selbst abgesehen von den Grenzbeschreibungen, nur schwer in Einklang zu bringen sind, daß auch die späteren Kaiserdiplome die Urkunde Lothars konsequent ignorieren — das alles erscheint jetzt doch erneut recht befremdlich.

Ist die Echtheit des Diploms von 883 wirklich über jeden Zweifel erhaben? Wenn wir die Studie von C. Brühl nochmals prüfen, so bleibt es gewiß dabei, daß er die Einwände Kehrs gegen dieses D. 183 Karls III. als nicht stichhaltig erwiesen und zwei Einschübe aufgedeckt hat, welche die Urkunde von 981 voraussetzen. Ist aber auch der positive Echtheitsbeweis erbracht? Das Diktat ist so unbestimmbar, daß es zwar keine Handhabe für eine Verwerfung des Diploms bietet, ebensowenig aber auch faßbare Berührungen mit anderen Texten Karls III. zeigt, die für eine Echtheit sprächen. Ungeklärt bleibt die Disharmonie mit dem nunmehr als echt erkannten Diplom Lothars, und überdies müssen wir die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß die als Nachurkunden geltenden Privilegien Ottos II., Heinrichs II. und Konrads II. dem Kanzleistil zuwider gar nicht von Karl III. sprechen, sondern über ihn sowohl wie über Lothar I. hinweg unmittelbar auf Karl d. Gr. zurückgreifen; daß der Kanzlei Ottos II. im Jahre 981 eine Urkunde Karls III. vorgelegt worden wäre, ist aus dem Wortlaut seines D. 240 nicht zu entnehmen, hier wird vielmehr behauptet, es werde ein Diplom Karls d. Gr. erneuert. Ist also der Verdacht völlig ausgeschlossen, daß Karls III. D. 183 in Anlehnung an Ottos II. D. 240 nicht etwa bloß interpoliert, sondern ganz fingiert worden sein könnte, mit einer aus Karls III. D. 77 übernommenen Protokollumrahmung? Nicht nur das. Besteht überhaupt eine Gewähr dagegen, daß die Stellen, die sich in den Privilegien Karls III., Ottos II., Heinrichs II. und Konrads II. mit deutlicher Spitze gegen Treviso auf die Zehnten von *Ceresaria* und *Bladinum* beziehen,

<sup>29</sup> A. a. O. 138.      <sup>30</sup> A. a. O. 137.

<sup>31</sup> A. Gloria, Codice diplomatico Padovano I (1877) 14 n° 7.

am Ende erst in der Zeit, als S. Nario mit Treviso im Streit lag, eingearbeitet worden sind? Ist es nicht seltsam, daß Karl d. Gr. einer sonst nicht bekannten Kapelle eine anscheinend bedeutende Schenkung gemacht haben soll? Und sind nicht in Heinrichs II. D. 185 und in Konrads II. D. 46 die referierenden Sätze so ungereimt formuliert, daß sie zu besagen scheinen, das „Präzept“ Karls d. Gr. habe auch von der Bestätigung durch die Ottonen gesprochen? Das erste originale Zeugnis ist die Urkunde Heinrichs V. von 1110, in welcher überdies die Grenzumschreibung anders lautet als in den Texten des 9. bis 11. Jahrhunderts.

Wohlverstanden: wir behaupten keineswegs, daß es sich hier um eine Fälschungsaktion handle — vielleicht erweist sich dieser Verdacht sogar als unbegründet —, aber die interessierten Fachgenossen seien darauf hingewiesen, daß hier Unklarheiten bestehen, deren Bereinigung über die Kritik der Lotharurkunden — unsere derzeitige Aufgabe — weit hinausreichen würde. Es handelt sich um eine Aufgabe, an der die Diplomatik mit der orts- und besitzgeschichtlichen Forschung zusammenarbeiten müßte.

## Zu den Anfängen bürgerlicher Kultur im Mittelalter

von FRANZ-JOSEF SCHMALE

Die Ordnung, die das christliche Abendland in einer fast tausendjährigen Geschichte gefunden hat, wird im Laufe des 11. Jahrhunderts aufs tiefste erschüttert. Die Auseinandersetzung zwischen *regnum* und *sacerdotium*; die religiöse Erregung, die in neuen Orden und in den Kreuzzügen gipfelt; die Bildung straff organisierter Normannenstaaten in England und Süditalien, die als neue Mächte der hierarchischen Kirche wesentlich selbständiger gegenüberstehen als die alten, und der Aufstieg neuer gesellschaftlicher Schichten verwandeln die bis dahin gültige Ordnung. Der Umsturz macht aber zugleich starke Kräfte frei, die das 12. Jahrhundert als eines der schöpferischsten der europäischen Geschichte erscheinen lassen. Erstmals entstehen selbständige Wissenschaften, wie das kanonische Recht. Das römische Recht wird kommentiert und zu einem bestimmenden Faktor einer neuen Auffassung vom Staat. Die Dialektik, vielleicht in diesem Sinn zuerst ausgebildet in der langobardischen Rechtsschule von Pavia, wird zur Methode einer wissenschaftlichen Theologie, auf deren Feld sich bald erregende geistige Kämpfe abspielen werden. Religiöse Gemeinschaften, wie Zisterzienser, Prämonstratenser und Regularkanoniker, sowie die beginnende Mystik zielen auf eine religiöse Erneuerung von Grund auf. Häretische Strömungen, schon im 11. Jahrhundert vereinzelt auftretend, kündigen vom Erwachen eines religiösen Individualismus. Die Anfänge der höfischen Kultur, die gegen Ende des Jahrhunderts in ihre Blütezeit eintritt, aber ebenso die nun auch literarisch fixierte Freude an der rein sinnhaften Seite des Lebens zeigen die steigende Bedeutung des Laienelements und des Diesseitigen. Als Krönung des Ganzen und von höchster Wichtigkeit für die kulturelle Physiognomie Europas entstehen aus Schulen von bislang nur lokaler Bedeutung die Universitäten. Sie werden zum Zentrum des geistigen Lebens, zum Treffpunkt der Lernenden und Lehrenden aus dem ganzen Abendland, und lösen die alten Kloster- und Kathedralschulen ab.

Aber trotz der Veränderungen gegenüber dem 11. Jahrhundert ist der vorwiegend religiöse Charakter der meisten Bereiche dieser Kultur geblieben, und noch immer sind im wesentlichen offenbar zwei Schichten die schöpferischen Träger dieser Kultur: der Klerus und der Adel. Der Klerus vor allem für die Gebiete des Wissens und der Kunst, der Adel hauptsächlich für die der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaft-